Einsatz künstlicher Intelligenz

Verwendung von künstlicher Intelligenz bei Anwendungen und Verarbeitungen innerhalb des Bildungszentrums für Gefahrenabwehr und Krisenmanagement

Das Bildungszentrum für Gefahrenabwehr und Krisenmanagement kann in einzelnen Unternehmensbereichen Anwendungen einsetzen, die Funktionen künstlicher Intelligenz verwenden. Dies kann beispielsweise Büro- und Kommunikationsanwendungen, Kundenservice, Übersetzungen, Dokumentenbearbeitung, technische Analysen, Störungserkennung, Condition Monitoring, Produktentwicklung, IT-Sicherheit, Personalprozesse oder die Erstellung und Zusammenfassung von Inhalten betreffen.

Der Einsatz künstlicher Intelligenz bedeutet nicht automatisch, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden. Eine datenschutzrechtliche Relevanz entsteht jedoch immer dann, wenn Eingaben, Prompts, hochgeladene Dokumente, Bild-, Ton- oder Videodateien, technische Nutzungsdaten oder die von einem KI-System erzeugten Ergebnisse Informationen über identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen enthalten.

Der EU AI Act und die DSGVO gelten nebeneinander. Die KI-Verordnung regelt Anforderungen an KI-Systeme und deren Einsatz. Die DSGVO bleibt vollständig anwendbar, sobald personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Wann entsteht datenschutzrechtliche Relevanz?

Eine datenschutzrechtliche Relevanz kann insbesondere entstehen, wenn:

- Namen, Kontaktdaten oder andere personenbezogene Informationen in ein KI-System eingegeben werden,
- Dokumente mit Kunden-, Lieferanten-, Bewerber- oder Beschäftigtendaten hochgeladen werden,
- Sprachaufnahmen, Fotos oder Videos durch KI analysiert werden,
- KI-Systeme Nutzerverhalten, Geräusche, Vibrationen oder technische Ereignisse auswerten und einem Nutzer zuordnen,
- KI-Systeme Empfehlungen, Bewertungen oder Prognosen über Personen erstellen,
- personenbezogene Daten zum Testen, Trainieren oder Verbessern eines KI-Systems verwendet werden,
- KI-Ausgaben neue personenbezogene Aussagen oder Bewertungen erzeugen,
- automatisierte Entscheidungen getroffen oder vorbereitet werden.

Zwecke und Rechtsgrundlagen

Personenbezogene Daten können im Zusammenhang mit KI-Anwendungen verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung eines Vertrages oder vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist. Rechtsgrundlage ist in diesen Fällen Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO.

Soweit der Einsatz zur Verbesserung betrieblicher Abläufe, zur Unterstützung von Beschäftigten, zur IT-Sicherheit, zur Fehlererkennung oder zur technischen Analyse erforderlich ist, kann die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO gestützt werden. Vor einem solchen Einsatz

werden die Interessen der Unternehmensgruppe gegen die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen abgewogen.

Soweit eine Einwilligung erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO. Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden nur verarbeitet, wenn zusätzlich eine Voraussetzung des Art. 9 Abs. 2 DSGVO erfüllt ist.

Bei Beschäftigtendaten werden außerdem die Anforderungen des § 26 BDSG und gegebenenfalls bestehende Beteiligungsrechte des Betriebsrats berücksichtigt.

Transparenz und menschliche Kontrolle

Wenn Personen unmittelbar mit einem KI-System interagieren, werden sie hierüber informiert, soweit dies gesetzlich erforderlich und für den jeweiligen Nutzungskontext relevant ist. Soweit Inhalte automatisiert erzeugt oder bearbeitet werden, kann eine entsprechende Kennzeichnung erfolgen.

KI-Systeme werden nicht allein aufgrund ihrer technischen Verfügbarkeit für Entscheidungen über Personen eingesetzt. Soweit KI-Ausgaben Entscheidungen vorbereiten, werden diese vor ihrer Verwendung durch eine zuständige Person überprüft. Entscheidungen mit rechtlicher Wirkung oder vergleichbar erheblicher Beeinträchtigung werden nicht ausschließlich automatisiert getroffen, sofern die Voraussetzungen und Schutzmaßnahmen des Art. 22 DSGVO nicht erfüllt sind.

Empfänger und eingesetzte Dienstleister

Beim Einsatz externer KI-Anbieter können personenbezogene Daten an IT-, Cloud-, Hosting-, Support- oder KI-Dienstleister übermittelt werden. Vor dem Einsatz wird geprüft, welche datenschutzrechtliche Rolle der jeweilige Anbieter übernimmt, ob ein Vertrag über Auftragsverarbeitung erforderlich ist, welche Unterauftragnehmer eingebunden sind und in welchen Ländern die Daten verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten der Unternehmensgruppe werden nicht für das allgemeine Training oder die Weiterentwicklung eines KI-Modells durch einen externen Anbieter verwendet, sofern dies nicht ausdrücklich geprüft, rechtlich zulässig und transparent beschrieben wurde. Eine bereits für andere Kontexte entwickelte interne Vertragsklausel sieht hierzu insbesondere Zweckbindung, Trainingsverbot, Transparenz, Logging, menschliche Kontrolle und Unterstützung bei Betroffenenrechten vor.

Speicherdauer

Eingaben, hochgeladene Inhalte, KI-Ausgaben, Protokolldaten und Feedbackdaten werden nur so lange gespeichert, wie dies für den jeweiligen Verarbeitungszweck erforderlich ist. Soweit ein externer Anbieter Daten speichert, werden dessen Speicher- und Löschfristen bei der Auswahl und Konfiguration des Dienstes berücksichtigt.

Personenbezogene Daten werden nach Wegfall des Zwecks gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder andere rechtlich zulässige Gründe für eine weitere Speicherung bestehen. Bei Änderungen des KI-Systems, des Modells, des Anbieters oder der Verarbeitungszwecke wird geprüft, ob diese Datenschutzinformation, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten oder eine bestehende Datenschutz-Folgenabschätzung angepasst werden muss.